

19/SN-254/ME 1 von 3

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/12-I/11/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlamentsgebäude Wien1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Z.-GE/19.....
Datum:	3. DEZ. 1992
Verteilt	14. Dez. 1992

Dringend

H. Karjoh

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG); Begutachtungsverfahren

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom BMAS erstellten und mit Note vom 21. September Zl.61.005/5-3/92 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilagen

25 Kopien

27. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 141.180/12-I/11/92

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Dringend

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und
Gesundheitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz - ASCHG);
Begutachtungsverfahren

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt
Stellung:

Allgemeines:

Die durchgehende vorbildlich geschlechtsneutrale Formulierung
des Entwurfes wird außerordentlich begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 25:

Aufgrund entsprechender Wahrnehmungen der Gleichbehandlungs-
kommission sollte danach getrachtet werden, daß das Erfordernis
getrennter Aborte nicht diskriminierend für Frauen wirkt. Wenn-
gleich die Gesetzesbestimmung eine nichtdiskriminierende Aus-
legung zuläßt, und aufgrund der dazu ergangenen Verordnung erst
ab fünf weiblichen Arbeitnehmern getrennte Aborte vorzusehen
sind, sollten Modelle gefunden werden, die hinanhaltend, daß
Frauen nur deshalb nicht eingestellt werden, weil eigens für
sie getrennte Aborte einzurichten wären.

- 2 -

Zu § 61:

Angesichts des Umstandes, daß Bildschirmarbeit überwiegend von Frauen verrichtet wird, werden die vom Entwurf vorgesehenen Verbesserungen (Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens, Bildschirmbrille, ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes und obligatorische Arbeitsunterbrechung) außerordentlich befürwortet.

Zu § 93 i. Verb. m. § 17 Abs. 3 und § 5 Abs. 5 des Entwurfes:
Im Verordnungswege wäre sicherzustellen, daß Beschäftigungsverbote tatsächlich arbeitsmedizinisch gerechtfertigt sind und nicht als Vorwand für eine Diskriminierung dienen können.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

27. November 1992
Für die Bundesministerin
für Frauenangelegenheiten:
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

